

RS OGH 1988/4/26 4Ob536/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

ABGB §726

AußStrG §126 C

Rechtssatz

Für die Frage, wer bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Erbrechts durch mehrere Vermächtnisnehmer - in bezug auf sich überschneidende Quoten - den stärkeren Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften muß, kommt es darauf an, ob nach der Auslegung des Wortlautes der letztwilligen Verfügung alle Vermächtnisnehmer gleichrangig berufen sind und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob auch den Nachvermächtnisnehmern (§ 652 ABGB) die Rechte aus § 726 ABGB zustehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 536/88
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 536/88
JBI 1988,712

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0008078

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0040OB00536_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at